

Aktenzeichen:

3 RK 2/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

In Sachen

am 19. August 1964

.....

Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....

Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 19. August 1964, an der
mitgewirkt haben

Bundesrichter R i c h t e r
als Vorsitzender,

die Bundesrichter Dr. L a n g k e i t
und Dr. S c h u b e r t
sowie

die Bundessozialrichter E h r h a r d t
und Dr. F e t z e r
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des So-
zialgerichts Kassel vom 14. November 1960 wird zu-
rückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die minderjährige Hertha F. befand sich seit Anfang 1955 auf Kosten des klagenden Landeswohlfahrtsverbandes/^{auf}Grund einer Anordnung des zuständigen Amtsgerichts in den Evangelischen Fürsorge- und Krankenanstalten Birkenhof in Hannover-Kirchrode in Fürsorgeerziehung. Da bei ihr im ersten Quartal 1956 eine Zahnbehandlung notwendig wurde, ersuchte der Kläger die beklagte Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK), bei der der Vater der Minderjährigen versichert war, mit Schreiben vom 8. März 1956 um Ausstellung eines Behandlungsscheines.

Mit Bescheid vom 3. Mai 1956 lehnte die Beklagte dies ab, weil nach § 216 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) die Krankenhilfe ruhe, solange der Berechtigte in einer Fürsorgeerziehungsanstalt untergebracht ist. Zwar solle nach der grundsätzlichen Entscheidung (GE) Nr. 544? (AN 1941, 362) des ehemaligen Reichsversicherungsamtes (RVA) das Ruhen der Krankenhilfe gemäß § 216 Abs. 1 Nr. 1 regelmäßig nicht in Betracht kommen, solange der Berechtigte während der Dauer der Fürsorgeerziehung nicht in der Anstalt selbst, sondern in einem damit nicht zusammenhängenden Krankenhaus untergebracht sei. Besonderen Wert habe das RVA jedoch auf das Wort "untergebracht" gelegt. Eine Zahnbehandlung außerhalb der Anstalt hebe die Unterbringung nicht auf. Die Kosten der Zahnbehandlung seien daher im Rahmen der gesamten Betreuung der Fürsorgezöglinge von dem klagenden Landeswohlfahrtsverband zu tragen. Der Widerspruch des Klägers blieb erfolglos. Das Sozialgericht (SG) Kassel hat die Beklagte am 14. November 1960 unter Aufhebung des Bescheides vom 3. Mai 1956 und des Widerspruchsbescheides vom 2. Juli 1956 verurteilt, die Zahnbehandlungskosten im Rahmen der Familienversicherung zu übernehmen. Zur Begründung führt es im wesentlichen aus, wie das RVA in der genannten GE bereits dargelegt habe, wolle § 216

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

Abs. 1 Nr. 1 RVO dem Umstand Rechnung tragen, daß die Insassen der hier genannten Erziehungsanstalten Krankenhilfe regelmäßig bereits durch den Anstaltsarzt erhielten. Es bestehe daher kein Bedürfnis nach einer weiteren Krankenfürsorge aus Kassenmitteln. Die Krankenkassen hätten deshalb nur, aber auch stets dann einzutreten, wenn ausnahmsweise der Anstaltsarzt die ärztliche Betreuung nicht übernehmen könne, so daß der Anstalt besondere Kosten bei der Erkrankung des Berechtigten erwachsen würden. Sonst würden die entstehenden Kosten für die Krankenpflege im Wege des Rückgriffs gegen den Vater des Zöglings diesem zur Last fallen. Ein solches Ergebnis sei aber nicht vertretbar, da alsdann der Vater die Vorteile der Familienhilfe verliere, die ihm sonst grundsätzlich für sein Kind zustehe. Gerade dieser Gesichtspunkt nötige dazu, den Begriff der Fürsorgeerziehungsanstalt in § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO eng auszulegen und allein räumlich zu verstehen, so daß bei der Gewährung von Krankenhauspflege außerhalb der Anstalt die Familienkrankenhilfe regelmäßig nicht ruhe. Diese Voraussetzungen seien aber nicht nur bei der Unterbringung in einem anstaltsfremden Krankenhaus, sondern auch bei der Gewährung von Krankenpflege, d.h. hier der zahnärztlichen Behandlung, außerhalb der Anstalt gegeben. Die Fürsorgeerziehungsanstalt, in der sich die minderjährige Hertha F. befinde, gewähre den Insassen zwar regelmäßig Krankenhilfe, sie habe aber weder eine Station für Zahnbehandlung noch sei der Anstaltsarzt in der Lage, spezielle fachärztliche Behandlungen durchzuführen. Somit sei die beklagte AOK leistungspflichtig.

Das SG hat in seinem Urteil die Berufung nach § 150 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zugelassen. Die Beklagte hat mit Einwilligung des Klägers Sprungrevision eingelegt mit dem Antrage,

das Urteil des SG Kassel vom 14. November 1960 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Zur Begründung trägt sie vor, das SG stütze sein Urteil zu Unrecht auf die sinngemäße Anwendung des GE Nr. 5441. Hier sei zwar zutreffend ausgeführt, daß die Krankenhilfe regelmäßig dann nicht nach § 216 RVO ruhe, wenn der Berechtigte während der Dauer der Fürsorgeerziehung nicht in der Fürsorgeanstalt, sondern in einem damit nicht zusammenhängenden Krankenhaus untergebracht sei. Bei der Würdigung dieser Entscheidung müsse jedoch besonders auf das Wort "untergebracht" geachtet werden. Unterbringung bedeute neben einem längeren Verweilen auch die Gewährung von Verpflegung und Unterkunft, der Begriff sei somit räumlich zu verstehen. Hierzu sei aber erforderlich, daß der Berechtigte sich in der Anstalt regelmäßig aufhalte und dort untergebracht sei. Diese Unterbringung werde nach allgemeiner Rechtsauffassung nicht schon dadurch unterbrochen, daß sich der Untergebrachte vorübergehend und für kurze Zeit aus dem Anstaltsbereich entferne. Hertha Feilbach sei zur Zeit der Inanspruchnahme der zahnärztlichen Behandlung zweifellos in der Fürsorgeerziehungsanstalt untergebracht gewesen. Die Unterbringung sei durch das Aufsuchen des Zahnarztes nicht unterbrochen worden. Die Krankenhilfe habe deshalb nach § 216 RVO geruht.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

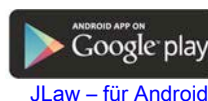
II

Die form- und fristgerecht eingelegte und nach § 161 SGG i.V.m. §§ 144 Abs. 1, 150 Nr. 1 SGG statthafte Sprungrevision ist nicht begründet.

Nach § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO in der Fassung, die anlässlich der Einführung der Sicherungsverwahrung durch das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßnahmen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

- 5 -

der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 (RGBl I 995) erforderlich geworden war (vgl. Art. 8 des Ausführungsgesetzes vom 24. November 1933 -RGBl I 1000 -), ruht die Krankenhilfe, solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe verbüßt oder sich in Untersuchungshaft befindet oder in einem Arbeitshaus oder in einem Asyl, in Sicherungsverwahrung oder in einer Fürsorgeerziehungsanstalt untergebracht ist. Somit ist zunächst zu entscheiden, ob die Evangelischen Fürsorge- und Krankenanstalten Birkenhof in Hannover-Kirchrode, eine Einrichtung der Inneren Mission, überhaupt unter den Begriff der Fürsorgeerziehungsanstalt im Sinne des § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO fallen. Dies ist zu bejahen.

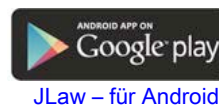
Vor der genannten Änderung hatte § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO dahin gelaute, daß die Krankenhilfe ruht, solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe verbüßt oder sich in Untersuchungshaft befindet oder in einem Arbeitshaus oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist. Mit der Ersetzung des Begriffs der Besserungsanstalt durch den der Fürsorgeerziehungsanstalt war jedoch für die hier in Betracht kommenden Fürsorgezöglinge keine grundlegende Änderung beabsichtigt. Vielmehr sollte hierbei nur dem Umstand Rechnung getragen werden, daß das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt (RJWG) vom 9. Juli 1922 (RGBl I 633) allgemein den Begriff der Besserungsanstalt, den vor allem das Reichsstrafgesetzbuch (RStGB) vom 15. Mai 1871 und das Strafrechtsänderungsgesetz vom 26. Februar 1876 (RGBl 25) in § 55 Abs. 2 RStGB verwendet hatten, durch den der Erziehungsanstalt ersetzt hatte, da es allgemein die Fürsorgeerziehung als reine Erziehungsmaßnahme ohne Strafcharakter ausgestaltet hat (vgl. Potrykus, Jugendwohlfahrtsgesetz, Vorbemerkung 4 vor §§ 56 ff RJWG). Sowohl unter Besserungsanstalten als auch unter Erziehungsanstalten sind aber stets nicht nur die staatlichen Anstal-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



ten verstanden worden, sondern auch sonstige öffentliche oder private Erziehungsanstalten. Dementsprechend hatte bereits das RVA in der Rekursentscheidung Nr. 2215 (AN 1907, 547) alle öffentlichen, kirchlichen oder privaten Anstalten, in denen Fürsorgezöglinge zu Erziehungs- und Besserungszwecken untergebracht waren, als Erziehungs- und Besserungsanstalten im Sinne des § 2 des Fürsorgeerziehungsgesetzes angesehen. Somit gehört auch die hier in Betracht kommende Fürsorgeanstalt Birkenhof in Hannover-Kirchrode zu den Fürsorgeerziehungsanstalten im Sinne des § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO.

Wie der Senat in seinem Urteil 3 RK 1/60 vom 19. August 1964 ausgeführt hat, ruht jedoch die Krankenhilfe nach den §§ 218, 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO für die dort Genannten nur insoweit, als ihnen die in ihrem Umfang durch § 182 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 RVO bestimmte Krankenpflege dort auch nach Art der Anstalt im Rahmen der von ihr zu erbringenden Leistungen gewährt wird. Da aber in den Birkenhofer Anstalten Zahnbehandlung nicht zu diesen Leistungen gehört, ist die Beklagte vom SG zu Recht zur Übernahme der Zahnbehandlungskosten im Rahmen der Familienhilfe verurteilt worden.

Die rechtlichen Voraussetzungen ~~nicht~~ ^{sind} für den geltend gemachten Anspruch im übrigen gegeben, insbesondere war Hertha Feilbach ihren bei der beklagten Kasse versicherten Vater gegenüber unterhaltsberechtigter (§ 205 RVO). Die Sprungrevision ist daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

